

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. LIEFERKLAUSELN. Falls die Ware fas, fob, cfr, cif, cpt, cip oder gemäß anderen Lieferklauseln geliefert wird, auf die ausdrücklich die als Incoterms (Fassung von 2020 oder etwaige spätere revidierte Fassungen) bekannten Regeln für die Auslegung gebräuchlicher Lieferklauseln (nachstehend als "Incoterms" bezeichnet) Anwendung finden, so gelten die auf die entsprechenden Klauseln anwendbaren Bestimmungen der Incoterms, sofern diese nicht gegen den Vertrag verstoßen.

2. VERSAND. a) Die Ware wird streng gemäß dem Vertrag und unter anderem streng im Einklang mit der vereinbarten Lieferfrist versendet und geliefert. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Teilsendungen der Ware nicht zulässig. Im Falle eines vom Verkäufer verschuldeten Lieferverzugs hat der Käufer die Möglichkeit, auf der Lieferung zu bestehen und Schadenersatz für den Lieferverzug zu verlangen oder - sofern der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat- Schadensersatz statt Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

b) Wenn der Verkäufer für die Sicherung des Schiffes oder eines bestimmten Raums auf dem Schiff verantwortlich ist, so versendet der Verkäufer, sofern in dem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, die Ware auf einem erstklassigen Schiff, das als Lloyd's 100 A 1 oder als gleichwertiges Schiff klassifiziert wurde und Eigentum eines Verfrachters von gutem Ruf und Ansehen ist oder von diesem betrieben wird. Ferner hat das Schiff dem Schiffstyp zu entsprechen, der üblicherweise für den Transport dieser Art von Ware eingesetzt wird. In diesem Fall prüft der Verkäufer vor der Verladung der Ware auf seine Kosten den Frachtraum des Schiffes auf Sauberkeit und Eignung für die Verladung, und er prüft das Schiff auf seine Eignung für den Transport der Ware zum Bestimmungshafen.

c) Falls der Vertrag auf der Grundlage einer cfr oder cpt-Klausel geschlossen wird, erstattet der Verkäufer, sofern in dem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, alle dem Käufer entstehenden zusätzlichen Versicherungsprämien, die seine Versicherungsgesellschaft für die Versicherung der Ware für einen Transport mit einem nicht klassifizierten Schiff, einem über dem Altersdurchschnitt liegenden Schiff, einem abgewrackten Schiff oder aufgrund anderer Eigenschaften des für den Transport der Ware bestimmten Schiffs oder des entsprechend gesicherten Raums auf dem Schiff fordert.

d) Falls der Käufer ein Schiff für den Seetransport der

Ware chartert, gehen alle Kosten für die Verladung der Ware, einschließlich der Kosten und anderen Gebühren (unter anderem für Überliegezeit), die dem Charterer im Zusammenhang mit dem relevanten Chartervertrag gegenüber dem eingetragenen Schiffseigentümer oder dem konzessionierten Eigentümer (chartered owner) entstehen, zu Lasten des Verkäufers und werden entsprechend von diesem beglichen.

e) Unmittelbar nach Beendigung der Verladung der Ware (falls die Ware per Schiff oder per Flugzeug transportiert wird) oder unmittelbar nach der Versendung der Ware (falls die Ware auf andere Weise transportiert wird) schickt der Verkäufer dem Käufer per Telegramm, Email oder Telefax eine Versand- oder Lieferanzeige, in der die Vertragsnummer, der Rechnungsbetrag, eine Beschreibung der Ware und der Verpackung, die verladene oder versandte Menge, die Transportroute, die Beförderungsart, der Name des Schiffs, die Flugnummer und/oder entsprechende Angaben zu sonstigen Beförderungsmitteln, Datum, Uhrzeit und Ort des Versands oder der Lieferung, die erwartete oder geschätzte Ankunftszeit der Ware an dem vereinbarten Zielort und sonstige vom Käufer geforderte Angaben hinsichtlich des Vertrags enthalten sind. Diese Anzeige ist zusätzlich (d. h. nicht als Ersatz) zu anderen Mitteilungen zu verschicken, die der Verkäufer dem Käufer gemäß anwendbaren Incoterms oder gemäß sonstigen Bestimmungen zu übermitteln hat. Die Übermittlung einer solchen Anzeige lässt etwaige Ansprüche des Käufers aufgrund verspäteter oder mangelhafter Lieferungen unberührt.

3. PREIS. Der auf der Vorderseite des Dokuments genannte Preis ist ein endgültiger Festpreis, der in keiner Weise Anpassungen unterliegt. Der genannte Preis enthält alle hinsichtlich des Preises der Ware zu zahlenden Steuern und sonstigen Abgaben. Der Käufer ist berechtigt, etwaige ihm gegen den Verkäufer zustehende Ansprüche gegen den Preis aufzurechnen. Etwaige Mehrwertsteuer ist in der Rechnung getrennt auszuweisen.

4. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN. Der Käufer ist nicht dafür verantwortlich, wenn etwaige für die Erfüllung des Vertrags erforderliche behördliche Genehmigungen nicht eingeholt oder verspätet eingeholt werden oder wenn vor oder nach Abschluss des Vertrags den Vertrag berührende Verbote oder Einschränkungen hinsichtlich des Exports, Imports oder des Zahlungsverkehrs auferlegt werden. Falls die Erfüllung des Vertrags aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich oder unwirtschaftlich wird, kann der Käufer nach seinem Ermessen die Versand- oder Lieferfrist für die Ware verlängern oder von dem Vertrag ganz oder teilweise vorbehaltlos und ohne Haftung

zurücktreten.

5. BEDINGUNGEN DES AKKREDITIVS. Falls die Bedingungen des zu Lasten des Käufers eröffneten Akkreditivs nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, fordert der Verkäufer den Käufer auf, die Bedingungen des Akkreditivs unmittelbar nach Eingang der Mitteilung der avisierenden Bank zu ändern. Falls der Verkäufer dies unterlässt, gilt dies als Verzicht des Verkäufers auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit der genannten Nichtübereinstimmung.

6. VERSICHERUNG. Sofern in dem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, ist die Ware vom Verkäufer in Höhe von 110 (in Worten: einhundertzehn) Prozent des cif- oder cip-Betrags zu versichern, falls der Vertrag auf der Grundlage einer cif- oder cip-Klausel geschlossen wurde.

7. Gefahr. Sofern von den anwendbaren Incoterms nicht anderweitig vorgesehen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware erst nach der tatsächlichen Aushändigung der Ware an den Käufer auf den Käufer über.

8. GEWÄHRLEISTUNG

a) Der Verkäufer überträgt dem Käufer das unbestreitbare und vollständige Eigentumsrecht an der Ware, frei von Belastungen, Pfandrechten oder sonstigen Sicherheiten. Es gilt als Bedingung des Vertrags, dass die Ware allen Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen, Daten oder Mustern und Modellen entspricht, die dem Käufer und vom Käufer vorgelegt werden, und dass die Ware marktgängig, von gutem Material und guter Verarbeitung, frei von Mängeln und für den vom Käufer und/oder den Kunden des Käufers beabsichtigten Zweck geeignet ist (vorausgesetzt, dass der Verkäufer auf diesen beabsichtigten Zweck hingewiesen wurde oder dass er allgemein offensichtlich ist). Ferner gilt es als Bedingung des Vertrags, dass die Ware allen anwendbaren behördlichen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Herstellung, Verpackung, Verstauung, Beförderung und Lieferung entspricht.

b) Der Verkäufer weiß, dass es sich bei dem Käufer um eine Handelsgesellschaft handelt, die die Ware üblicherweise nicht in Besitz nimmt und sie bei ihrer Ankunft NICHT PRÜFEN KANN. Auf etwaige gesetzliche Prüfungspflichten wird daher VERZICHTET. Falls die Ware nicht vollständig den Bestimmungen von Absatz (a) entspricht, ist der Käufer, ohne die ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechte einzuschränken, berechtigt, (i) binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungshafen oder Bestimmungsort oder (ii) binnen sieben (7) Tagen, nachdem der Käufer von der Grundlage des Anspruchs erfahren hat (je nachdem, welches Ereignis später eintritt), nach eigenem Ermessen Schadenersatz und/oder eine Minderung des Kaufpreises zu fordern oder - wenn der

Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat - Schadensersatz, statt Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

c) Der Verkäufer hält den Käufer gegen alle Ansprüche von Kunden des Käufers und/oder von anderen Drittparteien sowie gegen eine entsprechende Haftung schadlos, die im Zusammenhang mit der Verletzung einer in Absatz (a) begründeten oder auf andere Weise auferlegten ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung oder Gewährleistung entstehen.

9. VERTRAGSBRUCH

a) Falls der Verkäufer mit einer wesentlichen Verpflichtung des Vertrags und/oder eines anderen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen und zu einer zusammengehörigen Reihe von Verträgen gehörenden Vertrags in Verzug gerät oder fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine solche Verpflichtung gegenüber dem Käufer verstößt, entschädigt der Verkäufer den Käufer für jeden daraus entstehenden Schaden. Hierzu zählt unter anderem Schadenersatz für entgangenen Gewinn, den der Käufer andernfalls durch den nachfolgenden Weiterverkauf der Ware erzielt hätte, Schadenersatz für zusätzliche Aufwendungen, die dem Käufer in angemessenem Umfang durch den Erwerb von Ersatzgütern für die vertraglich vereinbarte Ware entstehen, sowie der Ersatz aller im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Fälle entstehenden Schäden. Ferner stehen dem Käufer die in Absätzen (b i), (b ii), (b iii) und (b iv) genannten Rechtsbehelfe zu.

b) Falls ein Ereignis eintritt, das Grund zu der Annahme bietet, dass die Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eingeschränkt ist, oder falls der Verkäufer (oder, falls es sich bei dem Verkäufer um ein Unternehmen handelt, ein Gesellschafter dieses Unternehmens) in Insolvenz geht oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, oder falls der Verkäufer einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder eine Zwangsverwaltung angeordnet wird, oder falls das Unternehmen des Verkäufers aufgelöst wird oder, sofern es sich um eine rechtsfähige Gesellschaft handelt, ein Auflösungsbeschluss gefasst wird (der nicht einer vom Käufer genehmigten Reorganisation oder Fusion dient), oder falls beschlossen wird, das Unternehmen des Verkäufers in mehrere Unternehmen aufzugliedern, oder falls der Verkäufer zahlungsunfähig wird oder nicht mehr in der Lage ist beziehungsweise als unfähig angesehen wird, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit umgehend nachzukommen, oder falls ein anderes Ereignis eintritt, das nach Ansicht des Käufers Grund zu der Annahme bietet,

dass die Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beeinträchtigt ist, dann (und in anderen entsprechenden Fällen, wie sie im Land des Firmensitzes des Verkäufers vorgesehen sind) kann der Käufer unbeschadet seiner anderen Rechte oder Mittel des Rechtsschutzes folgende Maßnahmen ergreifen:

i) Sofern der Insolvenzverwalter nicht die Erfüllung des Vertrags wählt, kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Kündigung beenden, nachdem er dem Verkäufer Gelegenheit zur Heilung des Verzugs gegeben hat, und/oder

(ii) er kann weitere Leistungen aus allen Verträgen zwischen ihm und dem Verkäufer ganz oder teilweise aussetzen, und/oder

(iii) er kann alle gelieferten und/oder noch zu liefernden Waren zurückweisen, und/oder

(iv) er kann die sofortige Lieferung der Ware fordern.

10. PATENTE, MARKE etc. Der Verkäufer hält den Käufer gegen alle Ansprüche oder Streitigkeiten schadlos, die im Zusammenhang mit der Ware aus einer Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Musters, einer Marke, Urheberrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts oder geistigen Eigentumsrechts entstehen. Der Verkäufer hält den Käufer gegen jeden Schaden schadlos, einschließlich der Kosten für Verteidigungsmaßnahmen des Käufers, der dem Käufer infolge der genannten Ansprüche oder Streitigkeiten entsteht.

11. NACHHALTIGKEIT. Die Hitachi Group setzt für sich selbst hohe Nachhaltigkeitsstandards und erwartet dies auch von der gesamten Lieferkette. Die Hitachi Group Sustainability Procurement Guidelines sind verbindlich und können im Volltext heruntergeladen werden unter: https://www.hitachi.com/procurement/csr/EN_HG_SPG.pdf

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach diesem Recht auszulegen. Das Übereinkommen über internationale Kaufverträge der Vereinten Nationen findet keine Anwendung. Der Verkäufer erkennt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Düsseldorf an. Der Käufer kann ein Verfahren jedoch auch bei allen anderen zuständigen Gerichten einleiten. Der Verkäufer verzichtet im Hinblick auf seine Person und sein Vermögen ausdrücklich auf eine zivilrechtliche Immunität, Immunität von Vollstreckung und vor sonstigen gerichtlichen Verfahren, soweit dies im Rahmen der Gerichtsbarkeit, in der ein Verfahren eingeleitet wird, gesetzlich zulässig ist.

ÜBERTRAGUNG. Der Verkäufer kann seine vertraglichen Rechte oder Pflichten nur mit der schriftlichen Einwilligung des Käufers übertragen, untervergeben oder delegieren.

VERZICHT. Falls der Käufer ein Recht gegen den Verkäufer

nicht oder verspätet geltend macht, so ist dies nicht als Verzicht auf das entsprechende Recht auszulegen. Falls der Käufer im Zusammenhang mit einer durch den Verkäufer erfolgenden Pflichtverletzung auf ein Recht verzichtet, so gilt dieser Verzicht (der schriftlich erfolgen muss) nicht auch im Falle weiterer Verletzungen als ein Verzicht auf das entsprechende Recht.

13. GESAMTER VERTRAG. Der Vertrag beruht auf den hier ausdrücklich ausgeführten Bestimmungen. Andere Bestimmungen sind für den Käufer nur verbindlich, wenn er sie schriftlich genehmigt.

14. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN. Falls eine Bestimmung des Vertrags von einer zuständigen Behörde für ungültig oder undurchsetzbar befunden wird, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der restlichen betroffenen Bestimmung hiervon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweckgehalt der ungültigen Klausel möglichst nahekommt.

Hitachi High-Tech Europe GmbH, September 2022